

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 244/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Franciska K [REDACTED],
D[REDACTED]str. [REDACTED], Z[REDACTED]/Schweiz,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K[REDACTED],
Z[REDACTED]straße [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Da die Klägerin bei ihrer Einvernahme durch das Landgericht Köln selbst angegeben hat, daß ihre Muttersprache ungarisch sei, und sie demnach selbst nicht deutsche Volkszugehörige ist, könnte sie eine Anspruchsberechtigung nur auf § 150 BRG aF in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG stützen. Wiß das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler entschieden und im Urteil betreffend den Ehemann der Klägerin ausführlich begründet hat, erfüllt dieser jedoch nicht die Voraussetzungen des § 150 BRG aF. Damit ist eine Zulassung der Revision auch im Falle der Klägerin nicht gerechtfertigt. Auf den Beschluß des Senats vom heutigen Tage in der Sache IX ZB 243/80 wird verwiesen.

Mai

Zorn